

WAHLBEKANNTMACHUNG

für die Kommunalwahlen in der Gemeinde Lützelbach und die Direktwahl der Landrätin oder des Landrats im Landkreis Odenwaldkreis am 14. März 2021

1. Am 14. März 2021 finden in der Zeit von 08:00 – 18:00 Uhr gleichzeitig die Gemeindewahl, die Kreiswahl und die Ortsbeiratswahlen sowie die Wahl der Landrätin oder des Landrats im Landkreis Odenwaldkreis statt. Es werden für die verbundenen Wahlen gemeinsame Wählerverzeichnisse und Wahlbenachrichtigungen, gemeinsame Wahlscheinanträge und Wahlscheine sowie für die Briefwahl ein gemeinsamer Wahlbriefumschlag und für jede der verbundenen Wahlen eigene Stimmzettelumschläge verwendet.

2. Die Gemeinde Lützelbach ist in folgende sechs allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

| Nr. | Abgrenzung | Lage des Wahlraumes | Nr. | Abgrenzung | Lage des Wahlraumes |
|-----|----------------------|-----------------------------|-----|--------------|-----------------------|
| 1 | Lützel-Wiebelsbach 1 | Clubraum Fritz-Walter-Halle | 4 | Haingrund | Mehrzweckhalle |
| 2 | Lützel-Wiebelsbach 2 | Saal Fritz-Walter-Halle | 5 | Breitenbrunn | Dorfgemeinschaftshaus |
| 3 | Seckmauern | Steinbachtalhalle | 6 | Rimhorn | Mehrzweckhalle |

Für die allgemeinen Wahlbezirke wird jeweils ein Wählerverzeichnis erstellt, in das alle Wahlberechtigten eingetragen werden.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **21. Februar 2021** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Lützelbach, Wahlamt, Mainstr. 1, Lützelbach, zur Einsichtnahme aus.

3. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen und der Wahl der Landrätin oder des Landrats des Odenwaldkreises für die Wahlbezirke der Gemeinde Lützelbach wird in der Zeit **vom 22. Februar 2021 bis zum 26. Februar 2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Lützelbach, Wahlamt, Mainstr. 1, Lützelbach, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, **spätestens am 26. Februar 2021 bis 12:00 Uhr**, beim Gemeindevorstand der Gemeinde Lützelbach, Wahlamt, Mainstr. 1, 64750 Lützelbach, Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit behauptete Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, **die nicht der Meldepflicht unterliegen**, werden **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist schriftlich bis zum **21. Februar 2021** beim Gemeindevorstand (Anschrift siehe oben) zu stellen. Der Inlandsaufenthalt ist durch eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaates oder in sonstiger Weise glaubhaft zu machen.

Wahlberechtigte, die bis spätestens zum **21. Februar 2021** keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahllokal** in der Gemeinde Lützelbach, einem **Wahllokal** einer anderen Stadt oder Gemeinde des Odenwaldkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen. **HINWEIS:** Bei der Teilnahme in einem Wahllokal eines anderen Ortsteils der Gemeinde Lützelbach kann kein Ortsbeirat gewählt werden. Bei

Teilnahme in einem Wahllokal einer anderen Stadt oder Gemeinde des Odenwaldkreises kann nur an der Kreiswahl und der Wahl der Landrätin oder des Landrats des Odenwaldkreises teilgenommen werden.

Auf Antrag erhalten Wahlschein und Briefwahlunterlagen

- in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - a. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum **21. Februar 2021** oder die Einspruchsfrist bis zum **26. Februar 2021** versäumt haben,
 - b. wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c. wenn das Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Bei der Gemeindebehörde können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Auf der Webseite der Gemeinde Lützelbach (www.luetzelbach.de) steht ein online-Wahlscheinantrag zur Verfügung, der den Anforderungen ebenfalls genügt. **Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.**

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- o in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind , bis zum **12. März 2021, 13:00 Uhr**, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**. Wahlberechtigten, die glaubhaft versichern, dass Ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ebenfalls bis zum Wahltag, 15:00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- o **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen einen Wahlschein erhalten können, **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

4.1 Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt sind, einen amtlichen Stimmzettel und einen dazugehörenden amtlichen Stimmzettelumschlag:

- Für die Gemeindewahl einen amtlichen weißen Stimmzettel und einen gleichfarbigen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- Für die Kreiswahl einen amtlichen roten Stimmzettel und einen gleichfarbigen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- Für die Ortsbeiratswahl einen amtlichen grünen Stimmzettel und einen gleichfarbigen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- Für die Wahl der Landrätin oder des Landrats des Odenwaldkreises einen amtlichen gelben Stimmzettel und einen gleichfarbigen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, eingedruckt und der Wahlbezirk vermerkt ist und
- ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl, das den Ablauf der Briefwahl in Wort und Bild erläutert.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen **für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch **Vorlage einer schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird (z. B. auf der Wahlbenachrichtigung) und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegen genommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit den in die zugehörigen Stimmzettelumschläge eingelegten Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag, 18:00 Uhr**, eingeht. Er kann bis zu diesem Zeitpunkt auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

4.2 Jede wahlberechtigte Person kann **nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks** wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier mitzubringen.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Die Wählerinnen und Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums je einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen, für die sie wahlberechtigt sind, in den unter 4.1 genannten Farben.

4.3 Für die anstehenden Gemeinde-, Kreis- und Ortsbeiratswahlen gilt folgendes:

Es sind jeweils mehrere Wahlvorschläge zugelassen. Die Wahlen erfolgen somit nach den Grundsätzen einer mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl.

Die jeweiligen amtlichen Stimmzettel enthalten bei der mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl die zugelassenen Wahlvorschläge in der gemäß § 15 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes bestimmten Reihenfolge unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, Ruf- und Familiennamen der Bewerberinnen und Bewerber eines jeden Wahlvorschlags, zu jeder Bewerberin oder zu jedem Bewerber bei der Wahl der Kreistagsabgeordneten zusätzlich die Gemeinde des Hauptwohnsitzes, bei der Wahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter den nach § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung benannten Ortsteils der Hauptwohnung sowie einen Kreis für die Kennzeichnung des Wahlvorschlags und drei Kennzeichnungsmöglichkeiten für jede Bewerberin und jeden Bewerber. Es sind für jeden Wahlvorschlag höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt, wie Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind.

Jede wahlberechtigte Person hat bei der jeweiligen Wahl so viele Stimmen, wie die Gemeindevertretung (31), der Kreistag (51) oder der Ortsbeirat (3) Vertreterinnen und Vertreter hat.

Die Stimmabgabe erfolgt bei der mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl wie folgt:

- Die Stimmen können an verschiedene Bewerberinnen und Bewerber in verschiedenen Wahlvorschlägen vergeben werden (panaschieren). Dabei können jeder Bewerberin oder jedem Bewerber auf dem Stimmzettel bis zu drei Stimmen gegeben werden (kumulieren).
- Sofern nicht alle Stimmen einzeln vergeben werden sollen oder noch Stimmen übrig sind, kann ein Wahlvorschlag **zusätzlich** in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet werden. In diesem Fall hat die Kennzeichnung der Kopfleiste zur Folge, dass den Bewerberinnen und Bewerbern des Wahlvorschlags so lange weitere Stimmen zugerechnet werden, bis alle Stimmen vergeben sind oder jeder Person des Wahlvorschlags drei Stimmen zugeteilt sind.
- Ein Wahlvorschlag kann auch **nur** in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet werden, ohne Stimmen an einzelne Bewerberinnen und Bewerber zu vergeben. In diesem Fall erhält jede Bewerberin und jeder Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags so lange jeweils eine Stimme, bis alle Stimmen vergeben oder jeder Person des Wahlvorschlags drei Stimmen zugeteilt sind.
- Wenn ein Wahlvorschlag in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet ist, können auch Bewerberinnen und Bewerber in diesem Wahlvorschlag gestrichen werden; diesen Personen werden keine Stimmen zugeteilt.

Die wahlberechtigte Person begibt sich mit den Stimmzetteln in die Wahlkabine, kennzeichnet dort die Stimmzettel persönlich und unbeobachtet und faltet sie einzeln so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

4.3.1 Für die gleichzeitig durchzuführende Wahl der Landrätin oder des Landrats des Odenwaldkreises gilt folgendes:

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Auf dem amtlichen Stimmzettel sind die Namen der an der Wahl teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerber untereinander jeweils in der Reihenfolge aufgeführt, dass zuerst die in der Vertretungskörperschaft des Odenwaldkreises vertretenen Parteien und Wählergruppen nach der Zahl ihrer Stimmen bei der letzten Wahl der Vertretungskörperschaft angegeben sind. Danach folgt der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers.

Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme; das Wahlrecht kann nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden.

Es sind mehrere Bewerbungen zugelassen. Für jeden einzelnen Wahlvorschlag enthält der Stimmzettel Familiennamen, Rufnamen, Lebensalter am Tag der Wahl, Beruf oder Stand und die Gemeinde der Hauptwohnung der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers sowie jeweils den Namen und, soweit vorhanden, die Kurzbezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags.

Die wahlberechtigte Person begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf dem Stimmzettel durch Einzeichnen eines Kreuzes in den Kreis oder auf andere Weise eindeutig, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie die Stimme geben will und faltet den Stimmzettel so zusammen, dass bei der Stimmabgabe andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet am **11. April 2021** eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen und Bewerbern mit den meisten Stimmen statt; eine Stichwahl findet auch statt, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber auf die Teilnahme an der Stichwahl verzichten sollte. Für den Fall der Stichwahl wird unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses eine neue Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.1 Für die Ermittlung der Briefwahlresultate werden drei Briefwahlvorstände gebildet. Sie sind für folgende Briefwahlbezirke zuständig und treten am **14. März 2021 um 15:00 Uhr** in folgenden Räumen zusammen:

| Briefwahlbezirke | Briefwahlvorstand | Lage des Sitzungsraumes im Rathaus, Mainstr. 1 |
|-----------------------------|-------------------|--|
| Lützel-Wiebelsbach | 1 | Gemeinschaftsraum Altbau |
| Seckmauern und Breitenbrunn | 2 | Sitzungszimmer Altbau |
| Haingrund und Rimhorn | 3 | Bürgersaal Neubau |

5.2 Für die Ermittlung der Wahlergebnisse der Kommunalwahl sind Auszählungswahlvorstände gebildet. Sie sind für folgende Wahlbezirke zuständig und treten am **15. März 2021 um 08:00 Uhr** in folgenden Räumen zusammen:

| Wahlbezirke und Briefwahlbezirke | Ausz.-wahlvorstand | Lage des Sitzungsraumes im Rathaus, Mainstr. 1 |
|--|--------------------|--|
| Lützel-Wiebelsbach 1 und 2 und Breitenbrunn, Briefwahl Lützel-Wiebelsbach und Briefwahl Breitenbrunn | 1 | Bürgersaal Neubau |
| Seckmauern, Haingrund und Rimhorn, Briefwahl Seckmauern, Haingrund und Rimhorn | 2 | Gemeinschaftsraum Altbau |

Falls die Ergebnisermittlung am 15. März 2021 nicht abgeschlossen werden kann, vertagt sich der jeweilige Auszählungswahlvorstand am Ende der Sitzung auf den Folgetag.

6. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimmen gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 7 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen der zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten Stimmen abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

7. Amtliche Musterstimmzettel für die Kommunalwahlen, auf denen die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Bewerberinnen und Bewerbern abgedruckt sind, wurden durch Hauswurfsendung verteilt; sie sind darüber hinaus beim Wahlamt der Gemeinde Lützelbach, Mainstr. 1, Rathaus, erhältlich. Sie dienen lediglich der Vorabinformation der Wahlberechtigten und dürfen nicht in die Wahlurne oder bei der Briefwahl in den Stimmzettelumschlag bzw. den Wahlbrief eingelegt werden.

Lützelbach, den 08. Februar 2021

Der Gemeindevorstand
gez. Uwe Olt, Bürgermeister